

*BUSINESS LETTER 2008/3*

***BUSINESS LETTER***  
*der*  
***Wirtschaftskammer Tulln***

***Ausgabe 2008/3***

Themen:

- Lehrstellenförderung NEU - Die Details
- Außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses
- Energieausweis - Infoveranstaltung WKÖ
- Förderung - Sicherheit im Betrieb
- Veranstaltungen der Wirtschaftskammer Tulln
- Nationalratswahl 2008

*BUSINESS LETTER 2008/3*

Seite 1

*Sehr geehrte Unternehmerin, sehr geehrter Unternehmer,*

Das Jugendbeschäftigungspaket ist am 28.6.2008 in Kraft getreten. Das Paket bringt eine Fülle von Maßnahmen, um die Lehre für Jugend und Wirtschaft attraktiver zu machen und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Ein sehr wichtiger Eckpunkt ist die außerordentliche Auflösung von Lehrverhältnissen.

Damit wurde eine langjährige Forderung der Wirtschaftskammer umgesetzt. Aus diesem Grund werden wir ausführlich auf diese Thematik eingehen.

Bereits in unserem letzten Business-Letter haben wir Sie über das System der betriebsbezogenen Förderungen zur Lehrausbildung, die zur Gänze über die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer abgewickelt werden, informiert. Im vorliegenden Business-Letter behandeln wir die Lehrstellenförderung NEU im Detail.

Des weiteren wollen wir Ihnen die Förderaktion „Sicherheit im Betrieb“ vorstellen, die den Einbruchsschutz für Klein- und Mittelunternehmen deutlich verbessern soll und auf eine Informationsveranstaltung der WKÖ zum Thema „Energieausweis“ hinweisen.

Zum Schluss wollen wir Sie ersuchen, bei der NR-Wahl am 28. September 2008 einen Kandidaten der Wirtschaft zu unterstützen!

## ***LEHRSTELLENFÖRDERUNG NEU - DIE DETAILS***

Das neue Fördersystem, welches nun zentral über die Wirtschaftskammer für alle Unternehmer abgewickelt wird, umfasst:

- eine neue Basisförderung
- eine Förderung für neue, zusätzliche Lehrstellen und
- qualitätsbezogene Förderansätze

### **I. Basisförderung**

Die Basisförderung ersetzt die bisherige Lehrlingsausbildungsprämie von € 1.000,- in Form einer Gutschrift beim Jahresabschluss am Abgabekonto des Unternehmers.

Künftig wird die Förderung sichtbar und tatsächlich (steuerfrei) ausbezahlt.

#### **Was wird gefördert?**

- Die Ausbildung eines Lehrlings über ein Lehrjahr.
- Die Förderung wird immer nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gewährt.

#### **Wie hoch ist die Förderung?**

- Für das 1. Lehrjahr  
3 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- Für das 2. Lehrjahr  
2 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- Für das 3. bzw. 4. Lehrjahr  
je 1 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigung

## *BUSINESS LETTER 2008/3*

Seite 3

### **Achtung:**

- Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen wird die Basisförderung aliquot berechnet.
- Sollte kein Kollektivvertrag anwendbar sein ist die tatsächlich bezahlte Lehrlingsentschädigung bis zu einem Referenzwert für die Berechnung der Förderung ausschlaggebend.

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- Das Lehrverhältnis muss nach dem 27.06.2008 begonnen haben.
- Das Lehrverhältnis war über das ganze Lehrjahr aufrecht oder hat regulär durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung (bis max. 10 Wochen vor dem vereinbarten Lehrzeitende) geendet.

### **Wie wird die Förderung beantragt?**

- Der Förderantrag ist durch den Lehrberechtigten einzubringen.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach dem Ende des betreffenden Lehrjahres.

### **Achtung:**

- Ein vorbereiteter Förderantrag wird Ihnen bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bis 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Lehrjahres zugesandt.
- Darüber hinaus können Sie das Formular unter <http://www.lehre-foerdern.at> herunterladen oder bei der Lehrlingsstelle - Förderungen der Wirtschaftskammer Niederösterreich anfordern.

## *BUSINESS LETTER 2008/3*

Seite 4

### **II. „Blum Bonus II“**

Diese Lehrstellenförderung ersetzt die bisherigen Blum-Bonus Förderungen und fördert die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen.

#### **Wer wird gefördert?**

- Neu gegründete Betriebe
- bestehende Betriebe bei neuer Lehrlingsausbildung
- nach mindestens 3 Jahren Unterbrechung wieder in die Lehrlingsausbildung einsteigende Betriebe

#### **Wie hoch ist die Förderung?**

- Für jedes geförderte Lehrverhältnis einmalig € 2.000,-.

#### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

##### Allgemein:

- Das Lehrverhältnis muss nach dem 27.06.2008 begründet werden.
- Der Lehrling muss 12 Monate im Lehrbetrieb ausgebildet worden sein.
- Das Lehrverhältnis muss zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrecht sein.
- Das Kontingent von 10 Lehrlingen pro Lehrberechtigtem ist noch nicht ausgeschöpft.

##### Zusätzlich für Unternehmensgründer:

- Gründung des Unternehmens nach dem 31.12.2007
- Vorliegen eines Feststellungsbescheides der Lehrlingsstelle, der bescheinigt, dass das entsprechende Berufsbild dem Lehrling vermittelt werden kann.
- Lehrlingsaufnahme bis spätestens 31.12.2010

*BUSINESS LETTER 2008/3*

Seite 5

Zusätzlich bei neuer Lehrlingsausbildung in bestehenden Unternehmen:

- Ein neuer Feststellungsbescheid der Lehrlingsstelle, aus dem hervorgeht, dass das Berufsbild dem Lehrling vermittelt werden kann
- Erstmalige Lehrlingsaufnahme nach dem 31.12.2007 auf Basis dieses Feststellungsbescheides
- Lehrlingsaufnahme bis spätestens 1 Jahr nach Aufnahme des ersten Lehrlings auf Basis des neuen Feststellungsbescheides

Zusätzlich bei Wiedereinstieg in die Lehrlingsausbildung:

- Wiedereinstieg in die Lehrlingsausbildung nach dem 31.12.2007
- Die Lehrlingsausbildung wird nach mindestens 3 Jahren Ausbildungspause wieder aufgenommen.
- Lehrlingsaufnahme erfolgt bis spätestens 1 Jahr nach dem Wiedereinstieg.

**Wie wird die Förderung beantragt?**

- Der Förderantrag ist durch den Lehrberechtigten bei der Lehrlingsstelle - Förderungen der Wirtschaftskammer Niederösterreich einzubringen.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach dem Ende des ersten Ausbildungsjahres.

**Achtung:**

- Das Formular kann unter <http://www.lehre-foerdern.at> heruntergeladen oder bei der Lehrlingsstelle - Förderungen der Wirtschaftskammer Niederösterreich angefordert werden.

### III. Qualitätsbezogene Förderungen

Diese Förderungen dienen der Qualität der Lehrausbildung im Betrieb und werden auch für bestehende Lehrverhältnisse gewährt.

#### 1) Qualitätsbezogener Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit

Was wird gefördert?

- Gefördert wird die positive Absolvierung eines Praxistests zur Mitte der Lehrzeit.

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Förderung beträgt pro Lehrling einmalig € 3.000,-.
- Bei Lehrzeitanrechnungen erfolgt eine Aliquotierung.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Lehrverhältnis muss nach dem 27.06.2008 begründet werden.
- Führung einer Ausbilderdokumentation durch den Lehrberechtigten
- Positive Absolvierung eines Praxistests durch den Lehrling zur Hälfte der Lehrzeit innerhalb eines bestimmten Zeitraumes

Beispiel:

Bei einer Lehrzeitdauer von 3 Jahren ist der Praxistest ab dem 12. Lehrmonat bis zum Ende des 24. Lehrmonats abzulegen.

- Alle Lehrlinge, der in diesem Betrieb ausgebildeten Lehrberufe (des entsprechenden Jahrganges) müssen an diesem Praxistest teilnehmen.

- Bei Lehrzeitanrechnungen müssen 6 Monate Ausbildung in dem zu fördernden Betrieb stattgefunden haben.

### Wie wird die Förderung beantragt?

- Die Details betreffend Führung der Ausbildungsdokumentation und Durchführung bzw. auch Inhalte des Praxistest im jeweiligen Lehrberuf werden erst ausgearbeitet.

### 2) Weitere qualitätsbezogene Förderungen

- Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder
- Förderung von Zusatzausbildungen für Lehrlinge, die über das gesetzlich vorgeschriebene Berufsbild hinausgehen und dadurch das Qualifikationsniveau weiter erhöhen
- Förderung von Ausbildungsverbänden in Form von
  - „freiwilligen“ Ausbildungsverbänden durch Vereinbarung zwischen Betrieben zur Ausbildung über das jeweilige Berufsbild hinaus  
und
  - „verpflichtenden“ Ausbildungsverbänden zur Abdeckung der geforderten Ausbildungsinhalte des jeweiligen Berufsbildes.
- Förderung von lernschwachen Lehrlingen durch Kostenfreistellung für das Nachholen des Berufschulabschlusses in Form von lehrgangmäßigen oder geblockten Schulungen.
- Prämien für Lehrabschlussprüfungen mit ausgezeichnetem (€ 250,- pro Lehrabschluss) und gutem Erfolg (€ 200,- pro Lehrabschluss)



*BUSINESS LETTER 2008/3*

Seite 8

- Betriebliche Maßnahmen für einen gleichmäßigen Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen

Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrer Bezirksstelle Tulln sowie in der

**Lehrlingsstelle - Förderungen**

Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten

Tel. 02742/851 17570

Fax. 02742/569 17569

E-Mail: [lehrlingsstelle-foerderungen@wknoe.at](mailto:lehrlingsstelle-foerderungen@wknoe.at)

## *AUSSERORDENTLICHE AUFLÖSUNG DES LEHRVERHÄLTNISSSES*

Wer kann das Lehrverhältnis auflösen?

Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis unter Einhaltung eines mehrstufigen Verfahrens sowie von Fristen einseitig auflösen.

Wann kann das Lehrverhältnis einseitig aufgelöst werden?

Das Lehrverhältnis kann

- zum Ablauf des letzten Tages des 12. Monats der Lehrzeit und
- zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren

einseitig außerordentlich auflösen werden.

Dabei sind die Frist von einem Monat sowie ein mehrstufiges Verfahren einzuhalten.

**Achtung:**

- Auch bereits bestehende Lehrverhältnisse sind - sofern das Verfahren und die Fristen eingehalten werden (können) - erfasst.
- Diese Auflösungsmöglichkeit besteht nicht bei werdenden Müttern oder Präsenzdienern.
- Lehrverhältnisse mit behinderten Lehrlingen können aufgelöst werden, weil sie nicht dem Behinderteneinstellungsgesetz unterliegen

## Welche Fristen sind vom Lehrberechtigten einzuhalten?

Der Lehrberechtigte hat spätestens am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats die Mitteilung

- über die Absicht einer außerordentlichen Auflösung und
  - die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens
- nachweislich dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und (soweit existent) dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat zu übermitteln.

## Wie läuft das mehrstufige Verfahren ab?

- Der Lehrling kann, nachdem er nachweislich (daher am besten schriftlich und eingeschrieben!) von der beabsichtigten außerordentlichen Auflösung informiert worden ist, die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnen.

### Achtung:

Diese Ablehnung kann der Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen!

- Der Lehrberechtigte hat einen Mediator vorzuschlagen.

Dieser muss in der Liste der Mediatoren (<http://www.mediatoren.justiz.gv.at/>) eingetragen sein.

Aufgabe des Mediators ist es, als fachlich ausgebildeter, neutrale Person zwischen Lehrberechtigtem und Lehrling zu vermitteln.

Lehnt der Lehrling den Mediator unverzüglich ab, hat der Lehrberechtigte zwei weitere Mediatoren vorzuschlagen. Wählt der Lehrling keine dieser Personen unverzüglich aus, gilt der Erstvorschlag als angenommen.

Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des 10. bzw. 22. Lehrmonats mit der Mediation zu beauftragen.

*BUSINESS LETTER 2008/3*

Seite 11

In die Mediation sind einzubeziehen:

- der Lehrberechtigte,
- der Lehrling,
- bei Minderjährigkeit des Lehrlings der gesetzliche Vertreter und
- auf Verlangen des Lehrlings eine Person seines Vertrauens.

**Achtung:**

Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt der Lehrberechtigte.

- Das Mediationsverfahren endet spätestens mit Beginn des 5. Werktages vor Ablauf des 11. bzw. 23. Lehrmonats durch Zeitablauf. Unter Werktagen sind die Tage von Montag bis Samstag, jedoch nicht auf diese Tage fallende Feiertage oder Sonntage zu verstehen.

**Achtung:**

Voraussetzung für dieses „automatische“ Ende des Mediationsverfahrens ist zumindest ein Mediationsgespräch unter der Teilnahme des Lehrlings und des Lehrberechtigten oder des Ausbilders.

- Ein Ende der Mediation tritt vor diesem Zeitpunkt ein, wenn
  - der Lehrberechtigte sich zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses bereit erklärt, oder
  - der Lehrling erklärt, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen, oder
  - der Mediator das Mediationsverfahren für beendet erklärt.
- Zugang der Auflösungserklärung und Ende des Lehrverhältnisses

Die schriftlich Auflösungserklärung muss dem Lehrling - ist dieser minderjährig auch dem gesetzlichen Vertreter - spätestens am letzten Tag des 11. bzw. des 23. Lehrmonats zugehen. Das Lehrverhältnis endet dann am letzten Tag des 12. bzw. des 24. Lehrmonats.

*BUSINESS LETTER 2008/3*

Seite 12

**Tipp:**

Wird das Schriftstück per Post übermittelt, muss es entsprechend frühzeitig abgesendet werden. Empfehlenswert ist die persönliche Übergabe oder die Übergabe mittels Boten.

- **Verständigungspflichten des Lehrberechtigten**

Weiters hat der Lehrberechtigte schriftlich unverzüglich nach der Auflösungserklärung die Lehrlingsstelle und innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Lehrverhältnisses die Berufsschule zu verständigen.

## **AKTION SICHERHEIT IM BETRIEB - FÖRDERUNG VON EINBRUCHSSCHUTZ FÜR KLEINUNTERNEHMEN**

Sicherheit gehört zu den elementaren Bedürfnissen unserer Gesellschaft und somit auch unserer Wirtschaft. Aus diesem Grund soll die Förderaktion des Landes NÖ Kleinunternehmen bei sicherheitstechnischen Investitionen unterstützen und den Einbruchsschutz für Betriebe deutlich verbessern.

### **Ziel der Förderaktion:**

Insbesondere soll die Sicherheit vor Einbruch und Diebstahl in Kleinbetrieben der gewerblichen Wirtschaft erhöht werden und ein Anreiz geschaffen werden, in Sicherheitsvorkehrungen zu investieren.

### **Zielgruppe der Förderung:**

Antragsberechtigt sind Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, die Mitglied der Wirtschaftskammer Niederösterreich sind und am Standort in Niederösterreich in mechanische und/oder elektronische Sicherheitsvorkehrungen investieren.

### **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Aktion sind Investitionskosten für

- **Mechanische Sicherheitsvorkehrungen**
  - Sicherheitstüren ÖNorm B 5338 ab Widerstandsklasse III
  - Sicherheitsfenster ÖNorm B 5338 mind. Widerstandsklasse II
  - oder Sicherheitsverglasungen für Fixverglasungen,  
z.B. für Auslagenscheiben nach EN356 (DIN V ENV 1627)

und / oder

*BUSINESS LETTER 2008/3*

Seite 14

- **Elektronische Sicherheitsvorkehrungen**
  - Alarmanlagen (Norm TRVE 31-7, mindestens Gewerbestandart N)
  - Videoüberwachungssysteme (sofern die Überwachung bei der Datenschutzbehörde angemeldet wird und nachträglich die DVR-Nummer bekannt gegeben wird)

Im Rahmen dieser Richtlinie kann pro Unternehmen nur ein Projekt gefördert werden.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens einzureichen, die Auszahlung erfolgt nach dem Gesamtkostennachweis.

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung**

Bemessungsgrundlage für den Zuschuss sind die Investitionskosten (ohne MWSt).

Gefördert werden bis zu 30% der Kosten

- max. € 2.000,- für mechanische Vorkehrungen
- max. € 1.000,- für elektronische Vorkehrungen

Somit beträgt die maximale Förderung € 3.000,- pro Unternehmen.

### **Laufzeit dieser Aktion**

Bewilligungen können bis 31. Dezember 2010 erfolgen.

Nähere Informationen über diese Förderung erhalten sie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie, Tel: 02742/9005-16101 bzw. 16157 (Tourismus), Fax: 02742/9005-16240 bzw. 16330 (Tourismus), E-Mail: [post.wst3@noel.gv.at](mailto:post.wst3@noel.gv.at), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14

## ***ENERGIEAUSWEIS***

### **Infoveranstaltung der WKÖ**

Am 22. Oktober 2008 findet im Raiffeisenhaus, Dachgeschoß, 16. Stock, F.-W.-Raiffeisenplatz 1, 1020 Wien eine Informationsveranstaltung zum Thema Energieausweis statt.

Um die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, hat das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Europäischen Rat die Richtlinie über die "Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden" erlassen, ein wichtiger Schritt für den Klimaschutz der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Mit Jänner 2008 begann in Österreich die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie, die nicht nur für Neubauten, sondern in Folge auch für bestehende Gebäude die verpflichtende Ausstellung von Energieausweisen vorsieht. Beim Bau, bei Verkauf oder Vermietung von Gebäuden wird künftig ein Energieausweis vorzulegen sein, der nicht älter als zehn Jahre sein darf. Mit der Einführung des Energieausweises stellen sich folgende Fragen:

- Was ist der Energieausweis und welchen Nutzen bringt er?
- Unter welchen Voraussetzungen und für welche Gebäudearten ist der Energieausweis verpflichtend?
- Wie sehen die Rechtsgrundlagen aus?
- Wer darf künftig den Energieausweis erstellen (Befugnis)?
- Welche Gebäudedaten sind für den Energieausweis erforderlich?
- Wie werden die für den Energieausweis notwendigen Daten berechnet?
- Welche haftungsrechtlichen Aspekte ergeben sich im Rahmen der Ausstellung des Energieausweises?
- Was bringt die bevorstehende Überarbeitung der EU-Gebäuderichtlinie?

Diese Fragen sollen bei dieser Veranstaltung eingehend erörtert und im Anschluss die Möglichkeit zu einer offenen Diskussion und Fragestellung gegeben werden.

Anmeldung per Fax: 05 90 900 - 114011 oder E-Mail:  
angela.zlabinger@wko.at erbeten.



*BUSINESS LETTER 2008/3*

Seite 16

## **VERANSTALTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER TULLN**

- Lehrlingsseminar Modul I am 8. Oktober 2008
- Informationsabend „Wie verschaffe ich meinem Unternehmen eine solide finanzielle Basis“, 15. Oktober 2008, Stadtsaal Tulln
- Seminar Gesprächsgestaltung Modul I am 22. Oktober 2008
- Informationsabend „Durch richtiges Marketing zu besseren Unternehmenserfolgen, 28. Oktober 2008, Stadtsaal Tulln
- Lehrlingsseminar Modul II am 05. November 2008
- Seminar Kundenorientierung am 26. November 2008

Anmeldungen und Informationen zu diesen Veranstaltungen und Seminaren in der Wirtschaftskammer Tulln erhalten Sie unter 02272/623400

*BUSINESS LETTER 2008/3*  
Seite 17

## ***NATIONALRATSWAHL***

**Sonntag, 28. September 2008**

In Wahlkampfzeiten werden gerne gute Nachrichten verbreitet:

Tatsächlich haben wir in Österreich in den letzten Jahren eine der niedrigsten Arbeitslosenquoten im europäischen Vergleich. Eine nahezu ausgeglichene Handelsbilanz während der letzten fünf Jahren zeigt deutlich auf, wie gut unsere Wirtschaft inzwischen läuft. Und das, obwohl uns seit Ende des Krieges alljährlich ein größeres Handelsbilanzdefizit geplagt hat.

Die Entscheidungsträger in der Politik haben in den letzten Jahren begriffen, dass auf Dauer wirtschaftlich gesunde Betriebe die beste Garantie für Arbeitsplätze und Wohlstand sind. So wurden unter anderem, wie seit langem von der Wirtschaftskammer zur Stärkung des Eigenkapitals der Betriebe gefordert, die Steuern auf Gewinne drastisch gesenkt. Bei Einzelfirmen können 50 % des nichtentnommenen Gewinnes steuerfrei im Betrieb belassen werden und bei Ges.m.b.H.'s wurde die Körperschaftssteuer von 34 % auf 25 % des Gewinnes gesenkt. Damit wird die Bildung von Eigenkapital erleichtert, die Abhängigkeit von Geldgebern verringert und die Krisenstabilität verbessert.

Im internationalen Vergleich steht sowohl unsere Wirtschaft als auch unsere Arbeitswelt hervorragend da. Damit wir dieses Niveau halten können, müssen weitere Maßnahmen für Unternehmen umgesetzt werden!

Gerade in Zeiten einer abflauenden Konjunktur ist Wirtschaftskompetenz und eine gute Wirtschaftspolitik unverzichtbar.

Die nächsten großen Themen sind eine spürbare Lohnnebenkostensenkung und mehr Privatabsicherung für uns Selbständige.

Die Nationalratswahl ist somit auch eine wichtige Entscheidung für die Zukunft unserer Betriebe.

*BUSINESS LETTER 2008/3*

Seite 18

Aus diesem Grund bitte ich Sie, gehen Sie zur Wahl, entscheiden Sie mit, schauen Sie sich die vergangenen Wirtschaftskurse und die zukünftigen Wirtschaftsprogramme der Parteien gut an und seien Sie kritisch beim Ankreuzen einer Vorzugsstimme. Denn Ihr Wunschkandidat soll im Parlament zuverlässlich für unternehmerfreundliche Gesetze eintreten.

Sollten sich durch die Beiträge Fragen ergeben, steht Ihnen Ihr Team der Wirtschaftskammer Tulln gerne zur Verfügung!

Ing. FRANZ REITER  
BEZIRKSSTELLENOBMANN

Mag. LOIS KRAFT  
BEZIRKSSTELLENLEITER